

ACTARES  
AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften  
Irmgard Langone  
Postfach  
3000 Bern 23

EINGEGANGEN

20. Dez. 2010

Erl.....

Altdorf, 14. Dezember 2010

### Steuerabzugsfähigkeit von Zuwendungen

Sehr geehrte Frau Langone

In obgenannter Sache nehmen wir Bezug auf Ihr E-mail vom 13. Dezember 2010.

Im Kanton Uri steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 41 bzw. Art. 91 lit. c des Urner Steuergesetzes (StG) freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte, bzw. bis zu 20 % des Reingewinns in Abzug bringen.

Was die Bundessteuern anbelangt, gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften.

Gemäss den uns eingereichten Unterlagen wird der Verein ACTARES, AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften, Genf, im Kanton Genf von der Staats- und den allgemeinen Gemeindesteuern befreit. Damit sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Ihre Institution im Sinne der vorstehenden Ausführungen auch im Kanton Uri erfüllt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Amt für Steuern



Hans-Jürg Gerber